ENTWURF

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) Vom

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 29 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung], (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) und
2. § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 SächsBG:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2
Gestaltung der Laufbahnen

§ 2 Zuständigkeit für die Laufbahnen
§ 3 Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen

Abschnitt 3
Erwerb der Laufbahnbefähigung

§ 4 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten
§ 5 Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten
§ 6 Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes
§ 7 Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst
§ 8 Erwerb der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst
§ 9 Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber

Abschnitt 4
Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung

§ 10 Anerkennung der Berufsqualifikation
§ 11 Antrag
§ 12 Ausgleichsmaßnahmen
§ 13 Eignungsprüfung
§ 14 Anpassungslehrgang
§ 15 Verfahren

Abschnitt 5
Probezeit

§ 16 Ausgestaltung der Probezeit
§ 17 Verkürzung und Verlängerung der Probezeit

Abschnitt 6
Beförderung

§ 18 Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen
§ 19 Nachteilsausgleich

§ 20 Ämterdurchlauf
§ 21 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7
§ 22 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14

Abschnitt 7
Fortbildung

§ 23 Führungskräftefortbildung

Abschnitt 8
Aufstieg

§ 24 Regelaufstieg
§ 25 Verwendungsaufstieg

Abschnitt 9
Laufbahn- und Schwerpunktwechsel

§ 26 Laufbahnwechsel nach Qualifizierungsmaßnahmen oder Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten
§ 27 Schwerpunktwechsel

Abschnitt 10
Besonderheiten für einzelne Fachrichtungen

§ 28 Laufbahnbefähigung für Lehrämter
§ 29 Beförderungen in der Fachrichtung Justiz
§ 30 Laufbahnwechsel zwischen den Fachrichtungen Justiz und Allgemeine Verwaltung
§ 31 Einstellung in der Fachrichtung Polizei
§ 32 Beförderungen in der Fachrichtung Polizei
§ 33 Aufstieg in der Fachrichtung Polizei
§ 34 Übernahme von früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes und von Beamten des Polizeivollzugsdienstes anderer Dienstherren
§ 35 Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Polizei vor Inkrafttreten dieser Verordnung
§ 36 Einstellung in der Fachrichtung Feuerwehr
§ 37 Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr

Abschnitt 11
Landespersonalausschuss

§ 38 Ausnahmebefugnisse des Landespersonalausschusses

Abschnitt 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Überleitung von Laufbahnen und Beamten
§ 40 Übergangsvorschriften für den Aufstieg
§ 41 Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstellung vor dem 1. April 2009
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Übersicht zur Überleitung der Laufbahnen

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten und Richter des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für
1. Beamte auf Zeit (§ 5 SächsBG),
2. Ehrenbeamte (§ 6 SächsBG),
3. Kommunale Wahlbeamte (§ 145 SächsBG),
4. Professoren an Universitäten, Fachhochschulen sowie an Kunsthochschulen und
5. Beamte, soweit abweichende Laufbahn- oder Ausbildungsvorschriften bestehen.

Abschnitt 2
Gestaltung der Laufbahnen

§ 2
Zuständigkeit für die Laufbahnen

(1) Für Entscheidungen nach Abschnitt 3 des SächsBG und nach dieser Verordnung ist die oberste Dienstbehörde zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 regeln, wer für alle oder einen Teil der Entscheidungen zuständig ist.

(2) Soweit die Staatsministerien für Entscheidungen nach Absatz 1 zuständig sind, entscheidet für die Laufbahnen:
1. der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
2. der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung, Polizei und Feuerwehr das Staatsministerium des Innern,
3. der Fachrichtung Bildung und Kultur das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie das Staatsministerium für Kultus, für Ämter dieser Fachrichtung, die nur in dessen Geschäftsbereich übertragen werden,
4. Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
5. der Fachrichtung Justiz das Staatsministerium der Justiz und für Europa,
6. der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die Staatsministerien für Umwelt und Landwirtschaft und des Innern, für Ämter dieser Fachrichtung, die nur in deren Geschäftsbereich übertragen werden und
7. der Fachrichtung Steuerverwaltung das Staatsministerium der Finanzen.

Werden Ämter der Fachrichtungen im Geschäftsbereich mehrerer Staatsministerien übertragen, sind diese vor der Entscheidung zu beteiligten. Vor Entscheidungen oder Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zum Vorbereitungsdienst und dessen Ausgestaltung sind die für die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständigen Staatsministerien zu beteiligen.

(3) Für die Bildung fachlicher Schwerpunkte innerhalb der Fachrichtungen aufgrund fachverwandter Bildung und Qualifikation sind die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien in Abstimmung mit den jeweils betroffenen obersten Dienstbehörden zuständig.

(4) Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien können Befugnisse nach den §§ 10 bis 15 auf die für die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständigen Staatsministerien mit deren Einverständnis übertragen.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen

(1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung für den vorgesehenen Dienstposten verlangt werden.

(2) Bei Prüfungen, Leistungsnachweisen und Auswahlverfahren sind schwerbehinderten Menschen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu verschaffen, ohne die fachlichen Anforderungen zu verringern. Die Erleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung auswirken und nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

Abschnitt 3
Erwerb der Laufbahnbefähigung

§ 4
Einrichtung von Vorbereitungsdiensten

Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien bestimmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für welche Laufbahnen Vorbereitungsdienste eingerichtet werden.

§ 5
Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten

Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten dürfen nur dann auf die praktische oder theoretische Ausbildung im Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie nicht Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind.

§ 6
Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes führen Beamte die Dienstbezeichnung „Anwärter oder Anwärterin“, in einem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendar" oder „Referendarin", jeweils mit einem den Verwaltungsbereich, die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung bezeichnenden Zusatz.

§ 7
Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

Note	Notenstufe	Beschreibung
1	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3	befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Für einzelne Prüfungsleistungen, nicht aber als Gesamtnote, dürfen Zwischennoten gegeben werden.

§ 8
Erwerb der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst

Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien entscheiden, ob

1. eine Berufsausbildung einem Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 gleichwertig ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBG),
2. eine Berufsausbildung einem Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 gleichwertig oder in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet ist und wann diese hauptberufliche Tätigkeit dem Vorbereitungsdienst gleichwertig ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c SächsBG),
3. ein Hochschulstudiengang unmittelbar für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 qualifiziert oder in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet ist und wann diese hauptberufliche Tätigkeit dem Vorbereitungsdienst gleichwertig ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c SächsBG),
4. ein Hochschulstudiengang unmittelbar für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, welche Zusatzqualifikationen erforderlich und welche hauptberuflichen Tätigkeiten dem Vorbereitungsdienst gleichwertig sind.

Die hauptberuflichen Tätigkeiten müssen fachlich an die Berufsausbildung oder das Hochschulstudium anknüpfen und den fachlichen Anforderungen sowie der Art und Bedeutung der Ämter der jeweiligen Einstiegsebene der Laufbahnen entsprechen.

§ 9
Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber

(1) Die Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber im Sinne des § 21 SächsBG ist von der obersten Dienstbehörde zu beantragen.

(2) Voraussetzung für die Feststellung der Laufbahnbefähigung ist eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Laufbahn förderlichen Aufgabenbereich. In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. Die Feststellung der Laufbahnbefähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung bestimmt der Landespersonalausschuss.

Abschnitt 4
Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung

§ 10
Anerkennung der Berufsqualifikation

(1) Eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation wird auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn im Freistaat Sachsen anerkannt, wenn

1. diese ausländische Berufsqualifikation im Heimat- oder Herkunftsstaat für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich ist, die der angestrebten Laufbahn im Freistaat Sachsen vergleichbar ist, und
2. zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und den im Freistaat Sachsen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die im Ausland erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten oder auf Grund der Ausbildungsdauer erheblich hinter den Anforderungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen zurückbleiben,
2. die nach Nummer 1 fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten für den Erwerb der Laufbahnbefähigung unverzichtbar sind und
3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation steht auch dann der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 oder 2, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, gleich, wenn sie beim Bund oder in einem anderen Bundesland dieser oder einer entsprechenden Laufbahn gleichgestellt worden ist und die Ausbildung für die Laufbahn des Bundes oder des anderen Bundeslandes im Freistaat Sachsen anerkannt wird. Wird diese Anerkennung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, dürfen nur diese vom Antragsteller verlangt werden.

§ 11
Antrag

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Identitätsnachweis,
2. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
3. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter für die Laufbahn relevanter beruflicher Tätigkeiten,
4. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung die Ausbildungsnachweise berechtigen,
5. Nachweise, aus denen die Ausbildungs- oder Studieninhalte und die Ausbildungsdauer für die Berufsqualifikation hervorgehen,
6. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf Grundlage der Ausbildungsnachweise in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird,
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Antragsteller beim Bund oder in einem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, und
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden ist.

Die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind in Form von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Der Antrag ist schriftlich bei dem nach § 15 zuständigen Staatsministerium oder der vom diesem bestimmten Stelle zu stellen.

(3) In dem Antrag ist anzugeben, für welche Laufbahn die Anerkennung beantragt wird. Die Anerkennungsprüfung wird hierdurch nicht auf die angegebene Laufbahn beschränkt.

§ 12
Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 10 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Berufsqualifikationen des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 10 Abs. 2 zu beschränken.

(3) Der Antragsteller hat die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung.

§ 13
Eignungsprüfung

(1) Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Antragsteller in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn zu erfüllen.

(2) Das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle vergleicht auf Grundlage der für die Laufbahn geforderten Qualifikationen

die Inhalte, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung als unverzichtbar angesehen werden, mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen des Antragstellers und legt den konkreten Inhalt und Umfang der Eignungsprüfung fest.

(3) Für die Eignungsprüfung ist durch das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle eine Prüfungskommission zu berufen. Diese hat aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Sämtliche Mitglieder sollen die Laufbahnbefähigung aufweisen, für die die Anerkennung beantragt wurde oder in Betracht kommt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil kann mehrere Prüfungsleistungen umfassen. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen bestanden werden. Die schriftliche Prüfung ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Sämtliche Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala des § 7 bewertet. Bei der Bildung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 60 Prozent und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 40 Prozent zu bewerten. Die Eignungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(5) Folgende Angaben zum Prüfungsverfahren sind zu dokumentieren:
1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. die Prüfungsthemen,
5. die vorgenommenen Belehrungen und Anhörungen,
6. die Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung,
7. die Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung,
8. das Prüfungsergebnis,
9. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(6) Der Antragsteller ist vor Beginn auf die Folgen unlauteren Verhaltens bei der Eignungsprüfung hinzuweisen. Versucht der Antragsteller, das Ergebnis des schriftlichen oder mündlichen Teils der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen, ist die jeweilige Prüfungsleistung, in schweren Fällen die gesamte Eignungsprüfung von der Prüfungskommission mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Über die Folgen unlauteren Verhaltens bei der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Antragstellers.

(7) Tritt der Antragsteller vor Beginn der Eignungsprüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Tritt der Antragsteller nach Beginn der Eignungsprüfung zurück, entscheidet die Prüfungskommission über die Nachholung der fehlenden Prüfungsleistungen.

(8) Wird der schriftliche oder mündliche Teil oder das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Antragsteller vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zeitnah schriftlich bekannt zu geben.

§ 14
Anpassungslehrgang

(1) Mit dem Anpassungslehrgang werden die festgestellten wesentlichen Unterschiede gemäß § 10 Abs. 2 ausgeglichen. Er dauert höchstens drei Jahre. Die Rechte und Pflichten des Antragstellers während eines Anpassungslehrgangs sind vorab vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Laufbahnaufgaben unter Anleitung und Verantwortung eines erfahrenen Ausbilders, der über die vom Antragsteller angestrebte Laufbahnbefähigung verfügt. Der Anpassungslehrgang kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen. Die konkrete Dauer und der zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede vorgesehene Inhalt des Anpassungslehrgangs sowie Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen sind vorab durch das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle festzulegen.

(3) Die Leistungen während des Anpassungslehrgangs werden durch den Ausbilder nach der Notenskala des § 7 bewertet. Bei mehreren Lehrgangsabschnitten wird am Ende des Anpassungslehrgangs eine Gesamtnote in Form des rechnerischen Mittels gebildet; dabei zählt die Teilnote für einen theoretischen Lehrgang doppelt. Werden die Leistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.

(4) Das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle gibt dem Antragsteller die Gesamtnote und im Falle des Absatzes 3 Satz 3 das Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs schriftlich bekannt.

§ 15
Verfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das nach § 2 Abs. 2 für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder eine vom ihm bestimmte Stelle.

(2) Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang des Antrags zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(3) Über den Antrag ist spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Werden wesentliche Unterschiede in der Qualifikation festgestellt, die durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können, wird die Laufbahnbefähigung unter der Bedingung anerkannt, dass die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden. Die auszugleichenden wesentlichen Unterschiede in der Qualifikation (§§ 13 und 14) sind im Einzelnen anzugeben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 kann angemessen verlängert werden, wenn der Antragsteller seine Berufsqualifikation nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben hat oder seine Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung begründet keinen Anspruch auf Einstellung.

Abschnitt 5
Probezeit

§ 16
Ausgestaltung der Probezeit

(1) Der Beamte soll während der Probezeit auf mehreren Dienstposten eingesetzt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beamte, die sich in der Probezeit nicht in vollem Umfang bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.

§ 17
Verkürzung und Verlängerung der Probezeit

(1) Die Probezeit kann durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind, bis auf die Mindestprobezeit verkürzt werden, wenn diese Zeiten nicht Zugangsvoraussetzung nach § 17 SächsBG sind.

(2) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf die Mindestprobezeit verkürzt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit trifft die Ernennungsbehörde.

4) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Mindestprobezeit zulassen, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis aus demografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen besteht, insbesondere um leistungsstarke Beamte oder solche mit besonderer individueller Qualifikation oder Berufserfahrung zu gewinnen oder zu fördern oder um einen Ausgleich zu schaffen für von dem Beamten nicht zu vertretende Verzögerungen im beruflichen Werdegang.

Abschnitt 6
Beförderung

§ 18
Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen

(1) Beamte können befördert werden, wenn
1. sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt wurden,
2. ihre Eignung für das höhere Amt in einer Erprobungszeit festgestellt wurde (§ 27 Abs. 3 SächsBG) und
3. kein Beförderungsverbot (§ 27 Abs. 4 SächsBG) vorliegt.

(2) Auswahlentscheidungen sind in der Regel auf der Grundlage des Gesamturteils aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Soweit eine weitere Differenzierung erforderlich ist, sind die Bewertung der einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmale sowie frühere Beurteilungen vor Hilfskriterien heranzuziehen.

(3) Eine Beförderung setzt Fähigkeiten und fachliche Leistungen voraus, die die Anforderungen im Wesentlichen übertreffen.

(4) Die Mindestdienstzeit seit der letzten Beförderung beträgt, wenn die Fähigkeiten und fachlichen Leistungen des Beamten ausweislich des Gesamturteils der aktuellen dienstlichen Beurteilung die Anforderungen
1. in besonderem Maße übertreffen, ein Jahr,
2. übertreffen, zwei Jahre,

3. im Wesentlichen übertreffen, drei Jahre.

Die obersten Dienstbehörden können längere leistungsbezogene Mindestdienstzeiten bestimmen.

§ 19
Nachteilsausgleich

Die Mindestdienstzeit gemäß § 18 Abs. 4 wird bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auch erfüllt durch Zeiten

1. ohne Dienstbezüge im Sinne von § 12 Abs. 1 SächsBG,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, insbesondere zur Ausübung einer Tätigkeit
 a) als parlamentarischer Berater, wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments,
 b) in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen,
 c) in der Entwicklungshilfe.

§ 20
Ämterdurchlauf

Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter der Besoldungsordnung A des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Dies gilt nicht

1. bei Sprungbeförderungen (§ 27 Abs. 5 Sätze 2 und 5 SächsBG),
2. beim Laufbahnwechsel für Ämter in Besoldungsgruppen, die in der bisherigen Laufbahn bereits durchlaufen wurden,
3. beim Aufstieg für die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn.

§ 21
Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7

(1) Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 durch eine Beförderung setzt neben den allgemeinen Beförderungsvoraussetzungen (§ 18) voraus, dass der Beamte

1. in der zweiten Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden ist oder
2. die Zugangsvoraussetzungen für eine Einstellung in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 erfüllt oder
3. eine von dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium bestimmte oder anerkannte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 vermittelt die in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für Ämter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahn.

§ 22
Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14

(1) Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung setzt neben den allgemeinen Beförderungsvoraussetzungen (§ 18) voraus, dass der Beamte

1. in der zweiten Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden ist oder
2. die Zugangsvoraussetzungen für eine Einstellung in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 erfüllt oder
3. eine von dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium bestimmte oder anerkannte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Für die Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 sind nur Beamte zuzulassen, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben und
2. ausweislich des Gesamturteils der letzten Beurteilung mindestens die Anforderungen übertreffen.

Die oberste Dienstbehörde kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 zulässig.

(3) Die Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 vermittelt die in Verbindung mit der bisherigen Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für Ämter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahn und umfasst

1. zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz mindestens 100 Unterrichtsstunden,
2. zur Verbesserung der personalen Kompetenz mindestens 100 Unterrichtsstunden in den Bereichen Mitarbeiterführung, Rhetorik, Kommunikation und Verhandlungsführung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung in Ämter von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern der Besoldungsgruppe A 14.

(5) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 zulassen für Beamte,

1. die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens fünf Jahren in einem Aufgabenbereich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 bewährt haben und
3. weiterhin in diesem Aufgabenbereich eingesetzt werden sollen.

Abschnitt 7
Fortbildung
§ 23
Führungskräftefortbildung

(1) Beamte, die dauerhaft Aufgaben mit Führungsverantwortung wahrnehmen sollen, nehmen an einer von dem für die Fachrichtung zuständigen Staatministerium bestimmten konzeptionellen Führungskräftefortbildung in einem Umfang von mindestens 100 Stunden mit den Themenschwerpunkten

1. Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Mitarbeiterführung,
3. Rhetorik und
4. Verhandlungsführung

zum Erwerb und zur Vertiefung der Führungskompetenz teil. Die Führungskräftefortbildung soll vor der erstmaligen Übertragung einer Aufgabe mit Führungsverantwortung beginnen.

(2) Beamte, die überwiegend oder besonders schwierige Personalführungsaufgaben wahrnehmen sollen, nehmen an einer von dem für die Fachrichtung zuständigen Staatministerium bestimmten weiterführenden Führungskräftefortbildung in einem Umfang von mindestens 150 Stunden mit den Themenschwerpunkten

1. Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Mitarbeiterführung,
3. Rhetorik,
4. Stress- und Zeitmanagement,
5. Selbstcoaching und
6. Interkulturelle Kompetenz

teil.

(3) Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann andere konzeptionelle Führungskräftefortbildungen zulassen.

Abschnitt 8
Aufstieg

§ 24
Zulassung zum Aufstieg, Aufstiegsverfahren und Aufstiegsprüfung

(1) Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können von der obersten Dienstbehörde zum Aufstieg in die höhere Laufbahn derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,
2. sie ein Beförderungsamt erreicht haben,
3. ihre Fähigkeiten und fachlichen Leistungen auf mindestens zwei Dienstposten die Anforderungen übertreffen und
4. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für die Zulassung den Bedarf, ist eine nach Eignung, fachlicher Leistung und Befähigung begründete Auswahl zu treffen. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann Abweichungen von Absatz 1 Nr. 3 zulassen.

(3) Die zugelassenen Beamten werden durch Teilnahme an dem für die Laufbahn eingerichteten Hochschulstudium nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsBG und an der Laufbahnprüfung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. In Laufbahnen, in denen ein solches Studium nicht eingerichtet ist, umfasst die Einführung eine wissenschaftlich zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je achtzehn Monaten und schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die einzelnen Ausbildungszeiten jeweils um bis zu sechs Monate gekürzt werden.

(4) Von der Aufstiegsprüfung kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abgesehen werden, wenn

1. der Beamte zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 50. Lebensjahr vollendet hat und
2. nach den in der Einführungszeit gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass er die Aufgaben der höheren Laufbahn erfüllen kann.

Die oberste Dienstbehörde stellt die Befähigung für die höhere Laufbahn schriftlich fest.

§ 25
Verwendungsaufstieg

(1) Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können abweichend von § 24 von der obersten Dienstbehörde zu einem auf bestimmte Verwendungsbereiche beschränkten Aufstieg in die höhere Laufbahn ihrer Fachrichtung (Verwendungsaufstieg) zugelassen werden, wenn

1. ein dienstlicher Bedarf für den Verwendungsaufstieg von Beamten besteht,
2. sie sich mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bei der überwiegenden Wahrnehmung von Aufgaben eines Amts einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 bewährt haben und auch künftig diese Aufgaben wahrnehmen sollen,
3. sie nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für Ämter der höheren Laufbahn geeignet erscheinen,
4. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 40., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium für den Aufstieg nach Absatz 1 geeignete Verwendungsbereiche sowie Art, Inhalt und Umfang einer Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn und der Aufstiegsprüfung. Die oberste Dienstbehörde stellt nach erfolgreichem Abschluss der Einführung die beschränkte Befähigung für den Verwendungsbereich fest.

(3) Von einer Aufstiegsprüfung kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abgesehen werden, wenn nach den fachlichen Leistungen und Fähigkeiten des Beamten zu erwarten ist, dass er die Aufgaben der weiteren Ämter des Verwendungsbereichs in der höheren Laufbahn erfüllen kann.

(4) Beamten, die nach den Absätzen 1 bis 3 aufgestiegen sind, darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

Abschnitt 9
Laufbahn- und Schwerpunktwechsel

§ 26
Laufbahnwechsel nach Qualifizierungsmaßnahmen oder Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten

(1) Über Art, Umfang und Inhalt der Qualifizierung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG entscheiden die für die jeweilige Fachrichtung zuständigen Staatsministerien. Hierbei sind die Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen.

(2) Die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBG darf nur anerkannt werden, wenn diese über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der der für die Einstiegsebene vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes entspricht und den Schwerpunkt der Tätigkeit dargestellt haben.

§ 27
Schwerpunktwechsel

(1) Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien können für den Wechsel von Schwerpunkten innerhalb einer Fachrichtung eine Qualifizierung des Beamten voraussetzen. Hierbei sind die Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen.

(2) Der Schwerpunktwechsel ist ausgeschlossen, wenn der Beamte die für den neuen fachlichen Schwerpunkt durch besondere Rechtsvorschrift bestimmte oder nach seiner Eigenart zwingend erforderliche Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung nicht besitzt.

Abschnitt 10
Besonderheiten für einzelne Fachrichtungen

§ 28
Laufbahnbefähigung für Lehrämter

(1) Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für die höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach folgenden Verordnungen sind Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung im Sinne des § 18 SächsBG:

1. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Vorbereitungsdienst und Prüfungsordnung II – Grundschullehrer – VBPOII-GS) vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 333),
2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPOII-MS) vom 1. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 76),
3. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Zweiten Ausbildungsabschnitt und die Zweite Staatsprüfung für Lehrer an Förderschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Förderschulen II – APO-FS II) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 174),

4. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (VBPOII-GY) vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 310),
5. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (VBPOII-BS) vom 2. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 81),
6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, und
7. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für Absolventen lehramtsbezogener Masterstudiengänge sowie über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 30 Juni 2011 (SächsGVBl. S. 224).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBl. DDR I S. 1584).

(3) Berufliche Tätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit anerkannter Lehramtsprüfung gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages sind auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 18 Abs. 6 SächsBG anzurechnen, wenn sie denjenigen von Beamten des betreffenden Lehramts gleichwertig sind.

§ 29
Beförderungen in der Fachrichtung Justiz

(1) Regelmäßig zu durchlaufen sind Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Hiervon abweichend muss vor der Verleihung eines Amts eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht, eines Direktors des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts sowie des Sozialgerichts ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 nicht durchlaufen werden.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf einem Richter oder Staatsanwalt erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat.

(3) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 rechnen ab dem Tage nach dem Ablauf der Probezeit oder im Falle des erfolgreichen Aufstiegs in die höhere Laufbahn mit der ersten Verleihung eines Amts der höheren Laufbahn. Zeiten, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Spitzenverband im Freistaat Sachsen im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden, können angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist. Als Dienstzeit gelten bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auch die in § 19 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten.

§ 30
Laufbahnwechsel zwischen den Fachrichtungen Justiz und Allgemeine Verwaltung

(1) Wechselt ein Richter in die Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, gilt Folgendes:
1. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit von vier Jahren, ein Amt

der Besoldungsgruppe A 16 frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren verliehen werden.
2. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden.
3. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsordnung R 3 oder in einem höheren Richteramt befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen werden.

(2) Für den Laufbahnwechsel nach Absatz 1 ist in Abweichung von § 2 Abs. 2 das Staatsministerium der Justiz und für Europa zuständig, wenn der Laufbahnwechsel im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa erfolgt.

(3) Wechselt ein Beamter der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung in eine richterliche Tätigkeit, so muss er ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 nicht durchlaufen. Einem Beamten der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt verliehen werden.

(4) Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 können in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung und in der Fachrichtung Justiz zurückgelegt werden. Sie rechnen ab dem Tage nach dem Ablauf der Probezeit. Zeiten, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Spitzenverband im Freistaat Sachsen im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden, können angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist. Als Dienstzeit gelten bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auch die in § 19 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

§ 31
Einstellung in der Fachrichtung Polizei

(1) In eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei kann eingestellt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis durch polizeiärztliches Zeugnis, dass zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, seine Polizeidiensttauglichkeit nachweist.

(2) Beamte der Fachrichtung Polizei können für Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei eingesetzt werden. Werden Beamte der Schutzpolizei in den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei oder umgekehrt übernommen, führen sie die Amtsbezeichnung des Dienstzweiges, in den sie übernommen wurden.

(3) In einen Vorbereitungsdienst für die Fachrichtung Polizei kann eingestellt werden, wer das 16., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Bewerber, die die zweite Staatsprüfung in einem für die Fachrichtung Polizei förderlichen Studienfach bestanden und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden. Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch Artikel 8

des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 718) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG.

(6) Bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, ist dem Höchstalter nach den Absätzen 3 und 4 für die Betreuung je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen.

§ 32
Beförderungen in der Fachrichtung Polizei

(1) Eine Beförderung in der Fachrichtung Polizei setzt abweichend von § 18 Abs. 3 Fähigkeiten und fachliche Leistungen voraus, die mindestens den Anforderungen entsprechen. § 18 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) Für die Qualifizierung zur Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 sind abweichend von § 22 Abs. 2 nur Beamte zuzulassen, die
1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen,
3. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Amt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Polizei bewährt haben und
4. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erreicht haben und
5. die Laufbahnprüfung für die Fachrichtung Polizei mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben.

Das Staatsministerium des Innern kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 bis 5 zulässig.

(3) Die Qualifizierung nach Absatz § 22 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt die in Verbindung mit der bisherigen Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für Ämter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Rahmen des Masterstudienganges an der Deutschen Hochschule der Polizei.

(4) Für eine erleichterte Qualifizierung können abweichend von Absatz 2 nur Beamte zugelassen werden, die
1. das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen und
3. sich seit mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 bewährt haben.

Absatz 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden.

(5) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 rechnen ab dem Tage nach dem Ablauf der Probezeit oder im Falle des erfolgreichen Aufstiegs in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit der ersten Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 2. Als Dienstzeiten gelten bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren auch die in § 19 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten.

§ 33
Aufstieg in der Fachrichtung Polizei

(1) Beamte der Fachrichtung Polizei können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn zugelassen werden, wenn
1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,

2. sie nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit in besonderem Maße geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen,
3. sie sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben und
4. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 34
Übernahme von früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes und von Beamten des Polizeivollzugsdienstes anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes und von Beamten des Polizeivollzugsdienstes anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden.

(2) Auf die vorgeschriebene Probezeit können Dienstzeiten ganz oder teilweise angerechnet werden, die der Beamte des Polizeivollzugsdienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem früheren Beamtenverhältnis oder bei anderen Dienstherren in einer entsprechenden Laufbahn abgeleistet hat.

(3) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 35
Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Polizei vor Inkrafttreten dieser Verordnung

Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der sächsischen Bereitschaftspolizei, dem Aufbaustab Fachhochschule für Polizei Sachsen oder der Polizei-Führungsakademie Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben, haben damit die Befähigung für die jeweilige Einstiegsebene der Laufbahnen der Fachrichtung Polizei erworben.

§ 36
Einstellung in der Fachrichtung Feuerwehr

(1) In eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr kann eingestellt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis durch ein amtsärztliches Gutachten, dass zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, seine gesundheitliche und körperliche Eignung für den Dienst in der Fachrichtung Feuerwehr nachweist.

(2) In einen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr kann eingestellt werden, wer das 18., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.

§ 37
Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr

(1) Beamte der Fachrichtung Feuerwehr können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn zugelassen werden, wenn
1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,
2. sie nach ihren fachlichen Leistungen, Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen,
3. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
4. sie sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben und
5. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 11
Landespersonalausschuss

§ 38
Ausnahmebefugnisse des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss darf Ausnahmen nach dem Sächsischen Beamtengesetz und dieser Verordnung nur zulassen, wenn ein dienstliches Bedürfnis aus demografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen besteht, insbesondere um leistungsstarke Beamte oder solche mit besonderer individueller Qualifikation oder Berufserfahrung zu gewinnen oder zu fördern oder um einen Ausgleich zu schaffen für von dem Beamten nicht zu vertretende Verzögerungen im beruflichen Werdegang.

Abschnitt 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39
Überleitung von Laufbahnen und Beamten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bis dahin bestehenden Laufbahnen und Beamten den Fachrichtungen nach Maßgabe der Übersicht zur Überleitung der Laufbahnen (Anlage) zugeordnet (§ 158 Satz 1 SächsBG).

§ 40
Übergangsvorschriften für den Aufstieg

Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg zugelassen worden sind, durchlaufen das Aufstiegsverfahren nach den bisherigen Vorschriften.

§ 41
Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstellung vor dem 1. April 2009

Für Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung.

§ 42
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402),
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Berufsanerkennungsverordnung - SächsBerufAnVO) vom 14. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 605) und
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Freistaates Sachsen (Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes – SächsLVOPol) vom 22. November 1999 (SächsGVBl. S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 176).

Dresden, den

Der Ministerpräsident

ENTWURF

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anlage
(zu § 39)

Übersicht zur Überleitung der Laufbahnen

Laufbahnen alt		Laufbahnen neu	
LG*	**Laufbahn**	**LG***	**Fachrichtung**
mD	allgemeiner Verwaltungsdienst	1	Allgemeine Verwaltung
mD	nichttechnischer Dienst der Staatsfinanzverwaltung		
mD	Dienst im Verfassungsschutz		
mD	feuerwehrtechnischer Dienst		Feuerwehr
mD	Lebensmittelkontrolldienst		Gesundheit und Soziales
mD	nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung		
eD	Justizwachtmeister		Justiz
mD	allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten		
mD	Gerichtsvollzieher		
mD	Justizdienst		
mD	bautechnischer Verwaltungsdienst (Sonderlaufbahn: Straßenmeister)		Naturwissenschaft und Technik
mD	technischer Dienst bei der Polizei		
mD	technischer Dienst beim Verfassungsschutz		
mD	vermessungstechnischer Verwaltungsdienst		
mD	Polizeivollzugsdienst		Polizei
mD	Dienst der Steuerverwaltung		Steuerverwaltung
gD	Forstdienst	2	Agrar- und Forstverwaltung
hD	Forstdienst		
gD	landwirtschaftlich-technischer Dienst		
hD	landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Beratungs- und Fachschuldienst		
gD	allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Verwaltung
hD	allgemeiner Verwaltungsdienst		
gD	Wirtschaftsverwaltungsdienst		
hD	Wirtschaftsverwaltungsdienst		
gD	nichttechnischer Dienst der Staatsfinanzverwaltung		
gD	Prüfungsdienst im Geschäftsbereich des Sächsischen Rechnungshofes		
hD	Prüfungsdienst im Geschäftsbereich des Sächsischen Rechnungshofes		
hD	Dienst auf dem Gebiet der Organisation im staatlichen Bereich		
hD	Dienst für die Ressortkoordinierung im Bereich der Staatskanzlei und d. LV in Berlin		
hD	Dienst im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an der Sächsischen Staatskanzlei		
hD	Archivdienst		
hD	Archivdienst bei der Landeshauptstadt Dresden		
hD	Archivdienst bei der Stadt Chemnitz		
gD	Archivdienst		
gD	Dienst im Verfassungsschutz		
gD	Dienst als Schulleiter und stellvertretender Schulleiter an Grundschulen		Bildung und Kultur
gD	Lehramt an Förderschulen		
gD	Lehramt an Grundschulen		
gD	Lehramt an Mittelschulen		
hD	Dienst in der Schulverwaltung und Schulaufsicht im GB des SMK		
hD	Lehramt an berufsbildenden Schulen		
hD	Lehramt an Gymnasien		
hD	Schulaufsichtsdienst		
hD	Bibliotheksdienst		

Laufbahnen alt		Laufbahnen neu	
LG*	**Laufbahn**	**LG***	**Fachrichtung**
hD	Bibliotheksdienst (aufgrund § 9 Abs. 2 SächsLVO a. F. bzw. § 20 Abs. 5 SächsBG a. F.)		
hD	Dienst als Akademischer Rat		
hD	Dienst als Konservator des Schlossbergmuseums der Stadt Chemnitz		
hD	Dienst als Studienrat an einer Hochschule		
hD	Dienst in der Wissenschafts- und Kulturverwaltung im Geschäftsbereich der Stadt Leipzig		
hD	Dienst in der Wissenschafts- und Kulturverwaltung im Geschäftsbereich des SMWK		
hD	Dienst in Denkmalschutz und Denkmalpflege		
hD	Museumsdienst am Museum für Völkerkunde Leipzig		
hD	Museumsdienst am Technischen Museum der Stadt Dresden		
hD	orientalistischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern		
gD	feuerwehrtechnischer Dienst		Feuerwehr
hD	feuerwehrtechnischer Dienst		
gD	Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik		Gesundheit und Soziales
gD	nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung		
hD	Dienst in der Sozialverwaltung		
hD	Ärztlicher Dienst		
hD	Pharmazeutischer Dienst		
hD	Psychologischer Dienst		
hD	Zahnärztlicher Dienst		
hD	Tierärztlicher Dienst		
hD	Veterinärmedizinischer Verwaltungsdienst		
gD	allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten		Justiz
gD	Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten		
gD	Rechtspfleger		
hD	Richter und Staatsanwälte		
gD	bautechnischer Dienst		Naturwissenschaft und Technik
gD	bautechnischer Dienst (aufgrund § 9 Abs. 2 SächsLVO a. F. bzw. § 20 Abs. 5 SächsBG)		
gD	technischer Dienst bei der Polizei		
gD	technischer Dienst beim Verfassungsschutz		
gD	technischer Dienst in der Umweltverwaltung		
gD	technischer Gewerbeaufsichtsdienst		
gD	technischer Verwaltungsdienst		
gD	vermessungstechnischer Verwaltungsdienst		
hD	vermessungstechnischer Verwaltungsdienst		
gD	gartenbautechnischer Dienst		
hD	bautechnischer Dienst in der Wasserwirtschaft		
hD	bautechnischer Verwaltungsdienst		
hD	Dienst im Prüfwesen für Baustatik		
hD	gartenbautechnischer Dienst		
hD	Dienst in der Umweltverwaltung		
hD	Staatsdienst im Bergfach		
hD	Staatsdienst im Markscheidefach		
hD	technischer Gewerbeaufsichtsdienst		
hD	technischer Verwaltungsdienst – Fachrichtung Hochbau		
hD	biologischer Dienst		
hD	chemischer Dienst		

Laufbahnen alt		Laufbahnen neu	
LG*	**Laufbahn**	**LG***	**Fachrichtung**
hD	geologischer Dienst		
hD	physikalischer Dienst		
gD	Polizeivollzugsdienst		Polizei
hD	Polizeivollzugsdienst		
gD	Dienst der Steuerverwaltung		Steuerverwaltung
hD	Dienst der Steuerverwaltung		

* LG = Laufbahngruppe

Begründung:

Zu § 1 (Geltungsbereich):
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 46 SächsLVO a. F.

Zu § 2 (Zuständigkeit für die Laufbahnen):
Absatz 1 stellt nunmehr erstmalig in der LVO die Zuständigkeit und Delegationsmöglichkeit für laufbahnrechtliche Entscheidungen klar. Dabei bleiben laufbahnrechtliche Grundentscheidungen (in Gesetz und Verordnung ausdrücklich zugewiesen) den in Absatz 2 bestimmten Staatsministerien vorbehalten.

Absatz 2: Die normative Zuständigkeitsfestlegung ist neu und wird von den Laufbahnvorschriften des SächsBG (z. B. §§ 16 Abs. 4, 22 Abs. 2, 30 Satz 1 SächsBG) vorausgesetzt. Sie zielt darauf ab, einheitliche, von der Ressortzugehörigkeit des Beamten unabhängige laufbahnrechtliche Standards in den einzelnen Fachrichtungen zu erreichen. Sie dient der Rechtsklarheit. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeit für die Fachrichtung nicht immer mit der Zuständigkeit für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zusammenfällt (z. B. beim mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst der Staatsfinanzverwaltung, im gehobenen technischen Dienst und im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, die künftig in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung aufgehen.

Absatz 3 fußt auf § 15 Abs. 4 SächsBG. Einer Festlegung der Schwerpunkte in der Verordnung steht die Vielzahl der Bildungs- und Berufsabschlüsse entgegen. Sie hätte auch keinen Regelungscharakter, da die Laufbahnbefähigung durch die Schwerpunktbildung nach § 15 Abs. 4 Satz 4 SächsBG nicht eingeschränkt wird. Sie dient allein der Gruppierung von Beamten innerhalb der Fachrichtungen/Laufbahnen zur Erleichterung der Personalverwaltung.

Absatz 4 ermöglicht, die Zuständigkeit für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung in Sachsen auf das für die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständige Staatsministerium zu delegieren, da die Anerkennung in aller Regel einen Vergleich der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen voraussetzt.

Zu § 3 (Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen):
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 10 SächsLVO a. F. Klargestellt wurde auch, dass es für die Erleichterungen eines Antrags bedarf. Zudem wurde aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Klarstellung übernommen, dass die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden dürfen. Ziel ist, auf Sondervorschriften für Schwerbehinderte in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verzichten zu können.

Zu § 4 (Einrichtung von Vorbereitungsdiensten):
Die Vorschrift stellt klar, dass es den für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerien obliegt, Vorbereitungsdienste einzurichten. § 30 SächsBG ermächtigt die Fachministerien zudem, die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen.

Zu § 5 (Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten):
Die Vorschrift korrespondiert mit den §§ 18 Abs. 7, § 29 Nr. 4 und § 30 Satz 1 Nr. 3 SächsBG. In der SächsLVO wird nur der Rahmen gesetzt, wann eine Anrechnung allgemein unzulässig ist. Die konkrete Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen ist hingegen durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln (§ 30 Satz 1 Nr. 3 SächsBG). Auf diese Weise wird der Vielfalt der Vorbereitungsdienste und Ausbildungen Rechnung getragen.

Beispiel: Der Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst setzt nach der APrOhFD ein abgeschlossenes forstwissenschaftliches Hochschulstudium voraus. Zeiten dieses Studiums

können daher im Gegensatz zu einer förderlichen früheren Berufsausbildung nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Zu § 6 (Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes):
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 1 SächsLVO a. F.

Zu § 7 (Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst):
Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 1 SächsLVO a. F. (Für dessen Absatz 2 wird kein Regelungsbedarf mehr gesehen. Und dessen Absatz 3 geht in der Ausbildungs- und Prüfungsordnungsermächtigung des § 30 SächsBG auf.)

Zu § 8 (Erwerb der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst):
Die Vorschrift ergänzt auf der Grundlage von § 29 Nr. 3 SächsBG die Regelungen zum Laufbahnzugang (§ 17 SächsBG). Sie überträgt den für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien die Aufgabe, über den Laufbahnzugang für Bewerber zu entscheiden, die keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben. Ziel der Zuständigkeit der Staatsministerien ist, dass sich für die jeweilige Fachrichtung eine Verwaltungspraxis entwickelt, welche Ausbildungs- und Studiengängen sowie beruflichen Erfahrungen in den einzelnen Fachrichtungen dem Vorbereitungsdienst entsprechen.

Dessen ungeachtet obliegt es der jeweiligen Einstellungs-/Ernennungsbehörde, bei Stellenbesetzungen/Stellenausschreibungen ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium das Anforderungsprofil an die Bewerber festzulegen (Laufbahnbefähigung, Berufsabschluss, Berufserfahrung).

Zu § 9 (Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 3 SächsBG und ergänzt § 21 SächsBG. Sie entspricht der Spruchpraxis des LPA.

Zu § 10 (Anerkennung der Berufsqualifikation):
Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 4 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – SächsBQGF).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Berufsanerkennungsverordnung – SächsBerufAnVO)

Zu § 11 (Antrag):
Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 3 Abs. 2 und 3 SächsBerufAnVO.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung (Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung – LBAV) des Bundes

Zu § 12 (Ausgleichsmaßnahmen):
Die Regelung folgt § 4 Abs. 1 SächsBerufAnVO und wurde an § 11 SächsBQFG angeglichen, der für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse außerhalb beamtenrechtlicher Laufbahnbefähigungen dasselbe Ziel verfolgt.

Zu § 13 (Eignungsprüfung):
Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 8 und 9 SächsBerufAnVO.

Zu § 14 (Anpassungslehrgang):
Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 11 SächsBerufAnVO.

Zu § 15 (Verfahren):

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 1 SächsBerufAnVO.
Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 4 SächsBerufAnVO.
Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 2 LBAV.
Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 3 SächsBQFG-E
Absatz 5 entspricht § 8 Abs. 3 LBAV.

Zu § 16 (Ausgestaltung der Probezeit):
Absatz 1 dient dem Ziel, in allen Laufbahnen, in denen mehrere geeignete Dienstposten zur Verfügung stehen, die Erprobung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von der Wahrnehmung nur eines Dienstpostens unter nur einem Vorgesetzten zu lösen und so die Beurteilungsgrundlage für die Eignung des Probebeamten für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verbreitern. Sie knüpft an die Regelprobezeit von drei Jahren an. Entgegenstehende dienstliche Gründe liegen beispielweise vor, wenn keine weiteren Dienstposten zur Verfügung stehen oder wenn wegen Verkürzung der Probezeit nur die Tätigkeiten eines Dienstpostens beurteilbar ausgeübt werden können.

Absatz 2 verdichtet die Kann-Bestimmung des § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG zu einer Muss-Bestimmung.

Zu § 17 (Verkürzung und Verlängerung der Probezeit):
Die Vorschrift füllt die §§ 26 Abs. 3 und 4, 29 Nr. 7 SächsBG aus.

Absatz 1 nutzt die Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG. Da nur die Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zugelassen ist, wird auf weitere Vorgaben zur Gleichwertigkeit verzichtet.

Absatz 2 nutzt die Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsBG und entspricht den §§ 19 Abs. 1, 23 Abs. 1, 28 Abs. 1 SächsBG a. F.

Absatz 3 begründet eine Ausnahme von der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für laufbahnrechtliche Entscheidungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Von einer Ergänzung des § 26 Abs. 4 SächsBG zur Verlängerung der Probezeit in der Laufbahnverordnung wurde abgesehen. Dass die Probezeit nur verlängert werden soll, wenn ernstlich zu erwarten ist, dass die Zweifel an der Eignung oder Befähigung oder die Mängel der Leistung bis zum Ablauf der verlängerten Probezeit beseitigt werden können, folgt bereits aus § 26 Abs. 4 SächsBG und bedarf keiner normativen Verankerung.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsLVO a. F.

Zu § 18 (Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen):
Die Vorschrift füllt die §§ 27 und 29 Nr. 8 SächsBG aus.

Absatz 1 entspricht § 32 der Bundeslaufbahnverordnung.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 33 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung und setzt die Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 2012, Az. 2 BvR 1120/12, um.

Absatz 3 setzt für Beförderungen generell die Anforderungen im Wesentlichen übertreffende Fähigkeiten und fachliche Leistungen voraus und grenzt Beförderungen vom Erfahrungsstufenaufstieg deutlicher ab. Die Vorschrift bedient sich der für Landesbeamte geltenden verbalen Umschreibung für die Notenstufe 10-12 Punkte nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung und stellt klar, dass Beförderungen unabhängig vom Dienstherrn nur für "überdurchschnittliche Beamte" in Frage kommen. Der Erfahrungs- und Leistungszuwachs "durchschnittlicher Beamter" wird durch den Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen (Erfahrungsstufen) honoriert.

Absatz 4 macht von der Ermächtigung in § 27 Abs. 4 Satz 2 SächsBG, längere Mindestdienstzeiten seit der letzten Beförderung vorzusehen, Gebrauch und ist an die ressortübergreifenden Beförderungsgrundsätze angelehnt, wobei die Abstufung der Zeiträume neu pauschaliert wurden. Mit den bereits im SächsBG geforderten Mindestdienstzeiten wird klargestellt, dass es sich nicht um bloße Wartezeiten, sondern um Zeiten aktiven Dienstes handeln muss. Einen Nachteilsausgleich bestimmt § 19.

Für die Fachrichtungen Justiz und Polizei gelten spezifische Beförderungsvoraussetzungen (Abschnitt 11).

Bei Bündelungsdienstposten fällt die Erprobungszeit (§ 27 Abs. 3 SächsBG) mit der Dienstzeit in dem bisherigen Amt (im statusrechtlichen Sinne) zusammen. Von einer diesbezüglichen Regelung wurde abgesehen.

Zu § 19 (Nachteilsausgleich):
Die Vorschrift wurde aus dem bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsLVO a. F. entwickelt. Sie berücksichtigt bestimmte familiäre bzw. im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegende Verzögerungen während des Beamtenverhältnisses und ergänzt § 27 Abs. 7 SächsBG, der einen Nachteilsausgleich wegen vor der Einstellung liegenden Verzögerungen des beruflichen Werdegangs bei der Zulässigkeit von Beförderungen während oder innerhalb eines Jahres nach der Probezeit regelt. Wegen der Aussetzung der Wehrpflicht nicht übernommen wurde die Regelung in Nr. 4, dass auch die Zeit eines Wehrdienstes, soweit sie die Einstellung des Beamten verzögert hat und nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurde, als Dienstzeit gilt.

Zu § 20 (Ämterdurchlauf):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 1 SächsBG-E zum Ämterdurchlauf aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 SächsLVO a. F.

Keine Ausnahme vom Ämterdurchlauf wurde für die Fälle des § 27 Abs. 2 SächsBG (interne Qualifizierung für die zweiten Einstiegsebenen der Laufbahnen) bestimmt.

Zu § 21 (Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7):
Die Vorschrift ergänzt die §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 29 Nr. 8 SächsBG. Sie kommt nur in der Fachrichtung Justiz zur Anwendung, da nur dort Beamte in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt werden.

Zu § 22 (Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14):
Die Vorschrift ergänzt die §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 29 Nr. 8 SächsBG. Sie ist an § 12 der Niedersächsischen LVO angelehnt.

Absatz 1 zeigt die verschiedenen Zugangswege zu Ämtern der Besoldungsgruppe A14 und höher auf.

Absatz 2 stellt die Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierung für Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 dar (bisheriger Aufstieg in den höheren Dienst). Die gewählte Formulierung zur besonderen Eignung lässt – bezogen auf Beamte des Freistaates Sachsen – eine Teilnahme mit Beurteilungen ab 13 Punkten zu. Die obersten Dienstbehörden können strengere Teilnahmevoraussetzungen bestimmen.

Absatz 3 bildet den ressortübergreifend abgestimmten Standard für Inhalt und Umfang dieser Qualifizierung ab. Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien haben für die jeweilige Fachrichtung - ausgehend von dem festgelegten Mindestumfang - den Inhalt der Qualifizierung und die Voraussetzungen, unter denen der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung festgestellt wird, näher zu bestimmen (z. B. durch Verwaltungsvorschrift).

Auf eine Vorgabe zu Dienstpostenwechseln wurde verzichtet, da diese infolge der ressortübergreifenden Beförderungsgrundsätze in allen Laufbahnen für vorangegangene Beförderungen (v. a. für A12) notwendig sind.

Absatz 4 berücksichtigt eine Sondersituation im Schulbereich. Zu Schulleitern können auch Lehrer ohne Hochschulabschluss (z. B. Lehrer für die unteren Klassen) berufen werden (z. B. an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern). Diese könnten ohne die Ausnahme von der Qualifizierungspflicht nicht in das entsprechend bewertete Funktionsamt eines Rektors der BesGr. A 14 befördert werden, ohne zuvor die Qualifizierung nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 SächsLVO-E abgeschlossen zu haben, obwohl sie gerade wegen ihrer besonderen pädagogischen und Führungskompetenz in diese Funktion berufen werden.

Absatz 5 ermöglicht in engen Grenzen Beförderungen nach A 14 aus der ersten Einstiegsebene auch ohne Teilnahme an der Qualifizierung. Auf diese Weise kann die besonders lange berufliche Erfahrung dieses Personenkreises berücksichtigt werden. Zudem kann flexibler auf kurzfristige Stellenhebungen im Bereich der häufig gebündelten Ämter der Besoldungsgruppe A 13/A 14 aufgrund von Neubewertungen von Dienstposten (z. B. durch Änderungen in der Behördenstruktur oder des Aufgabenzuschnitts) reagiert werden, die einer frühzeitig eingeleiteten modularen Qualifizierung im Wege kontinuierlicher Personalentwicklung entgegenstehen.

Zu § 23 (Führungskräftefortbildung):
Die Vorschrift füllt die §§ 23 Satz 1, 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 29 Nr. 9 SächsBG aus.

Die Absätze 1 bis 3 beruhen auf dem zwischen den Ressorts abgestimmten Standard; Absatz 3 ermöglicht, dass bestehende konzeptionelle Führungskräftefortbildungen (z. B. in den Fachrichtungen Polizei und Justiz) unverändert fortgeführt werden können.

Zu § 24 (Regelaufstieg):
Die Vorschrift ergänzt die §§ 28 und 29 Nr. 10 SächsBG. Sie normiert den Regelaufstieg. Daneben ermöglicht § 25 Verwendungsaufstiege mit ohne oder mit verkürzter Einführung und begrenzten Beförderungsmöglichkeiten für Beamte, die sich im Endamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 bewährt haben.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen Dienst. Auf Altersgrenzen wird verzichtet. Für die Fachrichtungen Feuerwehr und Polizei gelten spezifische Zulassungsvoraussetzungen.

Absatz 4 ermöglicht prüfungsfreie Regelaufstiege für berufserfahrene Beamte. Diese sind wegen § 28 Satz 2 SächsBG nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses möglich.

Zu § 25 (Verwendungsaufstieg):
Die Vorschrift fußt auf den §§ 28, 29 Nr. 10 SächsBG und dient der weiteren Flexibilisierung des Laufbahnrechts. Sie ermöglicht für Beamte aller Laufbahnen Verwendungsaufstiege, sofern die oberste Dienstbehörde und das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium entsprechende Verwendungsbereiche definieren. Die erleichterten Aufstiege für die Fachrichtungen Justiz und Polizei (§ 35 SächsLVO a. F. und § 18 SächsLVOPol a. F.) gehen in der Vorschrift auf.

Absatz 1 definiert die Zulassungsvoraussetzungen für den Verwendungsaufstieg. Dieser knüpft an die im Verzahnungsamt der Besoldungsgruppe A 9 gezeigten Fähigkeiten und fachlichen Leistungen an und setzt voraus, dass ein Verwendungsbereich definiert werden kann, in dem der Beamte bis A 11 eingesetzt werden kann (Bündelungsdienstposten).

Absatz 2 weist den obersten Dienstbehörden – ausgehend von Ihrem Einblick in die einzelnen Aufgabenbereiche – die Aufgabe zu, im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium Verwendungsbereiche zu definieren. Auch haben sie festzulegen, ob und ggf. welche Einführung der Beamte zu absolvieren hat.

Absatz 3 ermöglicht auch prüfungsfreie Verwendungsaufstiege. Diese sind wegen § 28 Satz 2 SächsBG nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses möglich.

Zu § 26 (Laufbahnwechsel nach Qualifizierungsmaßnahmen oder Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten):
Die Vorschrift füllt die §§ 22 Abs. 2, 29 Nr. 6 SächsBG aus. Darin wird erstmals allgemein ein Laufbahnwechsel nach Qualifizierung zugelassen. Neben der bisher notwendigen Nachholung der Laufbahnausbildung für die neue Laufbahn ist daher künftig auch möglich, Beamte durch andere Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. geeignete Fachmodule von Studiengängen) in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen.

Absatz 1 definiert die Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Qualifizierung durch das für die jeweilige Fachrichtung zuständige Staatsministerium.

Absatz 2 erfasst den aufgabenbezogenen Fall, dass die bisherigen Tätigkeiten mit den Anforderungen der neuen Laufbahn ohnehin vergleichbar sind. Von weiteren präzisierenden Vorgaben, wann diese Vergleichbarkeit vorliegt, wird abgesehen.

Zu § 27 (Schwerpunktwechsel):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 6 SächsBG aus.

Absatz 1 stellt klar, dass die Fachministerien den Schwerpunktwechsel innerhalb einer Laufbahn ungeachtet der Laufbahnbefähigung von Qualifizierungen abhängig machen können.

Absatz 2 stellt klar, dass Beamte, die eine für bestimmte Schwerpunktaufgaben erforderliche Qualifikation nicht haben, ohne diese Qualifikation für diese Aufgaben auch nicht eingesetzt werden dürfen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 SächsBG).

Zu § 28 (Laufbahnbefähigung für Lehrämter):
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 43 SächsLVO a. F. und stellt klar, dass die genannten Vorbereitungsdienste und Prüfungen, obwohl sie nicht auf der Grundlage des SächsBG fußen, Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung i. S. des SächsBG und der SächsLVO sind.

Zu § 29 (Beförderungen in der Fachrichtung Justiz):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 1 SächsBG-E zum Ämterdurchlauf aus. Sie entspricht § 41 Abs.1 und 2 SächsLVO a. F.

Zu § 30 (Laufbahnwechsel zwischen den Fachrichtungen Justiz und Allgemeine Verwaltung):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 6 SächsBG, ergänzt § 22 SächsBG und entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 4 und 5 SächsLVO a. F.

Zu § 31 (Einstellung in der Fachrichtung Polizei):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 1 SächsBG und trägt den besonderen körperlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes vieler Ämter der Fachrichtung Polizei Rechnung.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 2 Nr. 3 SächsLVOPol a. F.

Absatz 2 wurde aus den §§ 2 Satz 1 und 31 SächsLVOPol a. F. entwickelt.

Absatz 3 entspricht – mit modifizierten Altersgrenzen - den §§ 15 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 24 Abs. 1 SächsLVOPol a. F.

Absatz 4 entspricht § 25 SächsLVOPol a. F. Die Regelung ist erforderlich, um z. B. Volljuristen, die ja bereits einen Vorbereitungsdienst absolviert haben, direkt in A13 einstellen zu können.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 39 SächsLVOPol a. F.

Zu § 32 (Beförderungen in der Fachrichtung Polizei):
Die Vorschrift beruht auf den §§ 27, 29 Nr. 8 SächsBG.

Absatz 1 bestimmt abweichend von § 18 Abs. 3, dass Beförderungen bereits ab 7 Punkten möglich sind.

Die Absätze 2 bis 5 bilden zur Ausgestaltung der Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 die bisherigen polizeispezifischen Regelungen zum Aufstieg und prüfungserleichterten Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst (§§ 22, 23 SächsLVOPol a. F.) ab.

Zu § 33 (Aufstieg in der Fachrichtung Polizei):
Die Vorschrift beruht auf den §§ 28, 29 Nr. 10 SächsBG und ist an § 17 SächsLVOPol a. F. angelehnt.

Zu § 34 Übernahme von früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes und von Beamten des Polizeivollzugsdienstes anderer Dienstherren
Die Vorschrift entspricht § 33 SächsLVOPol a. F.

Zu § 35 (Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Polizei vor Inkrafttreten dieser Verordnung):
Die Regelung entspricht § 38 SächsLVOPol a. F. Der Wortlaut wurde an die neue Laufbahnsystematik angepasst.

Zu § 36 (Einstellung in der Fachrichtung Feuerwehr):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 1 SächsBG und trägt den besonderen körperlichen Anforderungen der Fachrichtung Feuerwehr Rechnung.

Zu § 37 (Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr):
Die Vorschrift beruht auf §§ 28, 29 Nr. 10 SächsBG

Zu § 38 (Ausnahmebefugnisse des Landespersonalausschusses):
Die Vorschrift entspricht § 40 Abs. 2 SächsLVO a. F. und geht auf entsprechende Maßgaben des Normprüfungsausschusses bei der Novellierung der Sächsischen Laufbahnverordnung im Jahre 2008 zurück.

Zu § 39 (Überleitung von Laufbahnen und Beamten):
Die Vorschrift füllt § 158 SächsBG aus.

Zu § 40 (Übergangsvorschriften für den Aufstieg):
Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Aufstiegsverfahren werden nach den bisherigen Regelungen beendet.

Zu § 41 (Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstellung vor dem 1. April 2009):
Die Regelung wird zur Klarstellung weiterhin für erforderlich erachtet.

Zu § 42 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):